

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Bodennutzungs- und Ernteerhebung**

— Drucksache 8/1616 —

A. Problem

Die EG-Richtlinie vom 20. Juli 1976 über die Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen ist in Bundesrecht umzusetzen. Darüber hinaus erfordern Raumordnung, Verkehrs- und Landschaftsplanung die Kenntnis der Struktur der außerlandwirtschaftlich genutzten Flächen.

B. Lösung

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung soll an die EG-Richtlinie vom 20. Juli 1976 angepaßt werden. In fünfjährigem Abstand wird eine Obstbauerhebung im Marktoftbau durchgeführt, und zwar abwechselnd total und repräsentativ. Ferner sollen mit der neu aufgenommenen Flächenerhebung die außerlandwirtschaftlich genutzten Flächen vor allem anhand des Liegenschaftskatasters festgestellt werden; diese Flächenerhebung tritt an die Stelle der bisherigen Bodennutzungsvorerhebung. Bei der Bodennutzungshaupterhebung wird der Turnus verlängert. Die Bodennutzungsnacherhebung, die Nachprüfung und die Gemüsevorerhebung entfallen künftig. Bei der

Ernteberichterstattung werden die Merkmale reduziert. Die Erntevorausschätzung wird gesetzlich verankert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine; Einsparungen von 75 000 DM für den Bund und 1,111 Millionen DM für die Länder gegenüber dem bisherigen Recht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1616 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Juni 1978

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	Sauter (Epfendorf)
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

— Drucksache 8/1616 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch § 14 des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung der Bodenflächen (Flächenerhebung),
2. Haupterhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshaupterhebung),
3. Erhebung über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen (Gemüseanbauerhebung),
4. Erhebung über die Pflanzenbestände in den Baumschulen (Baumschulerhebung),
5. Erhebung über den Obstanbau (Obstanbauerhebung).“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bei der Flächenerhebung werden allgemein 1979 und 1981, danach alle vier Jahre, in der Zeit von Januar bis Mai die Bodenflächen nach ihrer Nutzungsart erfaßt, ab 1985 auch nach ihrer bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungsart.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch § 14 des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden erfaßt in der Zeit von Januar bis Mai

1. jährlich allgemein zur Feststellung der betrieblichen Einheiten die Betriebsfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Waldfläche und der Rechtsgrund des Besitzes,
2. alle vier Jahre allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ bei höchstens 180 000 Auskunftspflichtigen die Nutzung der Bodenflächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen. Die erste allgemeine Erhebung findet 1979 statt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz wird der Anbau von Hopfen jährlich allgemein erhoben.

(2) Die Erhebung erfaßt

1. land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 1 Hektar Betriebsfläche und Gesamtflächen ab 1 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter 1 Hektar Betriebsfläche und Gesamtflächen unter 1 Hektar, einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen,
3. sonstige Flächen, auf denen Reben, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden,
4. Gewässer, in denen Teichwirtschaft für den Verkauf betrieben wird.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Feststellung der Zuverlässigkeit der Angaben eine repräsentative Nachprüfung der Bodennutzungshaupterhebung anzuordnen."

4. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Bei der Gemüseanbauerhebung werden im Monat Juli erfaßt

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden erfaßt in der Zeit von Januar bis Mai

1. unverändert

2. alle vier Jahre allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ bei höchstens 110 000 Auskunftspflichtigen die Nutzung der Bodenflächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen. Die erste allgemeine Erhebung findet 1979 statt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz wird der Anbau von Hopfen jährlich allgemein erhoben.

(1 a) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg erheben die Merkmale zur Kennzeichnung der Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1, beginnend 1979, alle zwei Jahre und führen repräsentative Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 alle vier Jahre, beginnend 1981, durch.

(2) unverändert

(3) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. alle drei Jahre allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ bei höchstens 12 000 Auskunftspflichtigen der Anbau von Gemüse und Erdbeeren,
2. in den Jahren mit allgemeiner Erhebung zusätzlich
 - a) der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zur Erfüllung vertraglicher Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz,
 - b) der Anbau von Zierpflanzen.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen untergliedert. Die erste allgemeine Erhebung findet 1978 statt.

(2) Die Erhebung erfaßt alle Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen für den Verkauf angebaut werden."

6. In § 8 wird Absatz 3 gestrichen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Bei der Obstanbauerhebung werden die Baumobstflächen erfaßt, die der Erzeugung von Kern- und Steinobst dienen. Die Flächen werden nach Merkmalen zur näheren Kennzeichnung der Bewirtschaftungsintensität, bei Äpfeln und Birnen auch nach Sorten unterteilt.

(2) Die Erhebung wird alle fünf Jahre, abwechselnd allgemein und repräsentativ bei höchstens 15 000 Auskunftspflichtigen in der Zeit von Januar bis *Mai* durchgeführt. Die erste allgemeine Erhebung findet 1982 statt. Anstelle der repräsentativen Erhebung *kann* im Fortschreibungsverfahren *eine* allgemeine Erhebung durchgeführt werden, sofern *deren* Kosten die der repräsentativen Erhebung nicht *übersteigen*.

(3) Die Erhebung erfaßt die Baumobstgesamflächen von 15 Ar und mehr, sofern das auf dieser Fläche erzeugte Obst vollständig oder überwiegend zum Verkauf bestimmt ist.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß anläßlich einer allgemeinen Erhebung

1. weitere als die in Absatz 1 aufgeführten Obstarten erfaßt werden,
2. die in Absatz 3 festgelegte Mindesterfassungsgrenze für Baumobstgesamflächen herabgesetzt wird,

soweit dies zur Beurteilung der gesamten Versorgungsanlage bei Obst erforderlich ist."

6. unverändert

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

- (1) unverändert

(2) Die Erhebung wird alle fünf Jahre, abwechselnd allgemein und repräsentativ bei höchstens 15 000 Auskunftspflichtigen in der Zeit von Januar bis **Juni** durchgeführt. Die erste allgemeine Erhebung findet 1982 statt. Anstelle der **abwechselnd allgemeinen und** repräsentativen Erhebung **nach Satz 1 können** im Fortschreibungsverfahren allgemein Erhebungen durchgeführt werden, sofern **die** Kosten **der abwechselnd allgemeinen und** repräsentativen Erhebung nicht **überschritten werden**.

- (3) unverändert

- (4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

8. § 10 wird aufgehoben.

8. unverändert

9. § 12 erhält folgende Fassung:

9. unverändert

„§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. einzelne Tatbestände der in den §§ 3 bis 9 geregelten Erhebungen auszusetzen oder einzustellen, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden;
2. einzelne Tatbestände der Erhebungen nach den §§ 3 bis 9 durch andere Tatbestände der Bodennutzung zu ersetzen, wenn die Änderung aus agrarpolitischen Gründen notwendig ist und dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen;
3. anzuordnen, daß die Erhebungen nach den §§ 3 bis 9 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht;
4. die Erhebung von Tatbeständen, die Zeitabstände und die Erfassungsgrenze für Betriebe und Flächen zu ändern, wenn und soweit das zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Statistik über Bodennutzung erforderlich ist.“

10. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

10. unverändert

„§ 12 a

Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse der Erhebungen, soweit sie zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.“

11. § 13 erhält folgende Fassung:

11. unverändert

„§ 13

Die Ernteerhebung gliedert sich in die Erntevorausschätzung, die Ernteberichterstattung und die Besondere Erntermittlung.“

12. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

12. unverändert

„§ 13 a

Die Vorausschätzung der Hektarerträge für Getreide, Zuckerrüben und Kartoffeln wird jährlich von Januar bis Juli für den Durchschnitt des in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gebiets vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

13. § 14 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ernteberichterstattung umfaßt jährlich in den Monaten April bis November

1. Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Ernteerträge sowie ergänzende Angaben über Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Tatbestände,
2. bei Reben zusätzlich Angaben über Mostgewicht, Säuregehalt und Güte des Mostes.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Nr. 1 können bei höchstens 8 000 Betrieben die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als je drei Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln, insgesamt jedoch nicht mehr als *sechs* dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.“

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die Besondere Ernteermittlung umfaßt jährlich im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erträge an Getreide und Kartoffeln. Sie wird repräsentativ auf höchstens 12 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe durchgeführt.“

15. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebung nach § 3 die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und anderer amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen und die Gemeinden, im übrigen die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder deren Vertreter,
2. für die Erhebungen nach den §§ 4, 7, 9 und 15 die Inhaber der dort genannten Betriebe und Flächen sowie die Betriebsleiter,
3. für die Erhebung nach § 8 alle Personen, die sich mit der Anzucht der in § 8 Abs. 1 genannten Baumschulerzeugnisse befassen.“

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Den mit der Durchführung der Erhebungen nach diesem Gesetz betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke sowie der Räume, die nicht als Wohnung dienen, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist.

13. § 14 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) **unverändert**

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Nr. 1 können bei höchstens 8 000 Betrieben **oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Bodenflächen** die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als drei Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln, insgesamt jedoch nicht mehr als **vier** dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.“

14. **unverändert**15. **unverändert**16. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 das Betreten der dort bezeichneten Grundstücke oder Räume nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

17. In § 17 werden nach den Worten „ohne Nennung des Namens" die Worte „und der Anschrift" eingefügt.

Artikel 2

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch § 14 des Agrarberichterstattungsgesetzes, wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 3

§ 3 des Agrarberichterstattungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
2. In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 4" durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 3" und die Worte „Absatz 1 Nr. 5" durch die Worte „Absatz 1 Nr. 4" ersetzt.

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten *wird ermächtigt, das* Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der *nach diesem* Gesetz geltenden Fassung *mit neuem Datum* bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu *ändern* und *Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen*.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

17. unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **kann den Wortlaut des** Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der **vom Inkrafttreten** dieses Gesetzes **an** geltenden Fassung **im Bundesgesetzblatt** bekanntmachen. **Er kann** dabei die Paragraphen und **deren Untergliederung mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen**.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Bericht des Abgeordneten Sauter (Epfendorf)

Der Entwurf wurde in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. April 1978 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie an den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Die beiden mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage am 31. Mai bzw. am 7. Juni 1978 beraten, der federführende Ausschuß am 31. Mai und am 7. Juni 1978.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 405) bedarf der Anpassung an die EG-Richtlinie 76/625/EWG vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen. Ferner erfordern Raumordnungs- und Städtebaupolitik des Bundes und der Länder sowie die zunehmenden Bedürfnisse der Landschafts- und Verkehrsplanung differenzierte Angaben über außerlandwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Entwurf sieht daher eine Flächenerhebung als Sonderteil des bestehenden Erhebungssystems vor. Ferner sollen einige Neuerungen auf Grund der Überprüfung des Aufgabenprogramms der Agrarstatistik durchgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere die teilweise Umstellung der Periodizität und die Einstellung einzelner Erhebungsteile. Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat seine Mitberatung auf Artikel 1 Nr. 2 beschränkt. Er hat die vorgesehene Erfassung der Bodenflächen nach ihrer realen Nutzung und bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungsart begrüßt und aus raumordnungs- und städtebaupolitischen Gründen für dringend erforderlich gehalten. Einstimmig hat er empfohlen, den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht zu folgen und sich der Gegenäußerung der Bundesregierung anzuschließen. Insbesondere hält der Ausschuß im Hinblick auf die ab 1978 in vierjährigem Turnus vorzulegenden Raumordnungsberichte auch den vorgesehenen vierjährigen Erhebungszeitraum für die Flächenerhebung für wünschenswert. Im übrigen bewertet der Ausschuß die in Artikel 1 Nr. 15 für die Flächenerhebung vorgesehene Hierarchie der Auskunftspflichtigen positiv.

Der mitberatende Innenausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Diese Auffassung vertritt auch der federführende Ausschuß.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet den Bundestag, dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/1616 — mit der Maßgabe der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen, im übrigen jedoch unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 8. Juni 1978

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatter